

# § 17 NÖ WTBV Versicherung

NÖ WTBV - NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Feuerversicherung abzuschließen. Die näheren Angaben über die Versicherung und deren Vertragsbedingungen sind im Betreuungsvertrag anzuführen.

In Kraft seit 01.05.2006 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)